

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
19.06.2026

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	01.07.2026	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	02.07.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.07.2026	Entscheidung

97. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Stevede"

- Beschluss zur Anpassung des Änderungsbereichs

- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld durchzuführen.

Der Bereich ist in der beigelegten Übersichtskarte umrandet dargestellt.

Der bisherige Änderungsbeschluss vom 07.05.2026 (Vorlage 97/2026) wird hiermit aufgehoben.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 07.05.2026 den Änderungsbeschluss zur 97. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Zu dem Zeitpunkt befanden sich die Windenergieanlagenstandorte (WEA) 1 und 2 im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stevede-Süd“. In Landschaftsschutzgebieten besteht ein Bauverbot. Mittlerweile liegt die Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Coesfeld) vor. Die beiden WEA-Standorte berühren einen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, eine Befreiung vom Bauverbot kann nicht in Aussicht gestellt werden. Aus diesem Grund werden die beiden WEA-Standorte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht weiterverfolgt. Alternativ soll ein zusätzlicher neuer Standort außerhalb des LSG entwickelt werden.

Der Wegfall von zwei WEA-Standorten und der neue WEA-Standort bewirken die leichte Verschiebung und neue Nummerierung der bestehenden WEA-Standorte. Bei der Verschiebung geht es um Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen, Abstände zwischen

Windenergieanlagen und Wohnbebauungen sowie die Einhaltung von Immissionswerten. Durch die neuen Standorte verschieben sich die Darstellungen der „Sonstigen Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO“ und eine Anpassung des Änderungsbereiches der 97. Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich. Der bisherige Änderungsbeschluss vom 07.05.26 (Vorlage 097/2026) soll aufgehoben und neu beschlossen werden.

A Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der rund 9,8 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht aus 4 einzelnen Teilflächen und befindet sich im Südwesten des Stadtgebiets Coesfeld im Bereich Stevede / Heubach.

Das Plangebiet setzt sich aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel zusammen (von Nord nach Süd):

- FNP-Teilfläche 1: WEA-Standort 1: Flur 56, Flurstück 8
- FNP-Teilfläche 2: WEA-Standort 2 und 3: Flur 57, Flurstücke 5, 6, 9 und 20
- FNP-Teilfläche 3: WEA-Standort 4: Flur 58, Flurstück 4
- FNP-Teilfläche 4: WEA-Standort 7: Flur 7, Flurstücke 15 und 16

Die 97. Änderungsabgrenzung definiert die Planzeichnung. Ihre Lage im Stadtgebiet geht aus der Anlage 1 hervor.

B Planungsanlass / Zielsetzung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung von Windenergie im Plangebiet zu schaffen.

Der Regionalplan Münsterland ist am 17.04.2025 in Kraft getreten. Der Regionalplan legt Windenergiebereiche fest, die in der Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz erfüllen. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes für das Münsterland wurde ebenfalls mit Bekanntmachung vom 17.04.2025 erklärt. Mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes wurde die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich aufgehoben. Ergänzende Flächenentwicklungen außerhalb der Windenergiebereiche können gem. § 249 (4) BauGB nur durch eine isolierte Positivplanung der Gemeinde (Bauleitplanung) ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfes an erneuerbaren Energien wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Umnutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in:

- „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“ mit der überlagernden Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB“, und
- „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: dauerhaft befestigte Zuwegung zu einem Windenergiestandort“

erforderlich.

Vorangegangen ist dieser Planung die Windpotenzialflächenanalyse 2.0 (aus 05/2024) sowie die vom Rat der Stadt Coesfeld gesetzten Rahmenbedingungen für die Entwicklung von weiteren Windenergiegebieten. Siehe hierzu die nicht-öffentlichen Vorlagen 028/2023 und /1, öffentlich gemacht mit der Vorlage 358/2023 sowie die öffentliche Vorlage 239/2024.

Für die Potenzialflächen 3 „Stevede“, 4 „Heubach“ und teilweise 5 „Wahlers Venn“ hat die Bürgerwindpark (BWP) Heubach GbR der Stadt Coesfeld die grundsätzliche Machbarkeit für die Errichtung von 8 Windenergieanlagenstandorten aufgezeigt. Das Vorhaben wird auf zwei FNP-Änderungsverfahren aufgeteilt: 5 WEA-Standorte in der hier vorliegenden 97. FNP-Änderung

„Windenergie Stevede“ und 3 WEA-Standorte in der 98. FNP-Änderung „Windenergie Heubach“. Für die 97. Änderung wurden seitens der BWP Heubach GbR die folgenden Unterlagen vorgelegt: Parkkonfiguration, Einhaltung 2H-Abstand, artenschutzrechtliches Gutachten, Immissionsschutzgutachten für Schall und Schatten. Die BWP Heubach GbR hat für die Projektumsetzung die erforderlichen Verfügungsberechtigungen zu den Grundstücken über alle Windenergieanlagenstandorte und für deren dauerhafte Erschließungen. Die Gutachten zum Artenschutz, Schall und Schatten wurden nach Anpassung der Standorte noch nicht aktualisiert. Nach derzeitiger Einschätzung entstehen durch die neuen Standorte keine neuen unüberwindbaren Konflikte. Hinsichtlich des Artenschutzes ist kein neuer Raum betroffen. Die Gutachten werden im weiteren Planungsprozess an die neue Planung angepasst.

Mit Ratsbeschluss vom 07.05.2026 wurde die Verwaltung beauftragt einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin abzuschließen (Vorlage 097/2026). Grundlage hierfür ist die neu vorliegende Planung dieser Vorlage. Der Vertrag regelt die Kostenübernahme des Bauleitplanverfahrens (Planungsleistungen, Gutachten, Rechtsberatung...) durch die Vorhabenträgerin sowie weitere Pflichten im Zusammenhang mit der Standortentwicklung.

C Verfahren

Im Regionalplan Münsterland sind die einzelnen Teilbereiche der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgesetzt. Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) steht noch aus.

Im nächsten Schritt werden die Planungsunterlagen soweit vorbereitet, dass die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ	x	Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
1.	<i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?						
	negativ Entfernung von Grünflächen für Windenergieanlagen-Standort und dauerhafte Versiegelung von Erschließungsflächen, Planung einer Baumaßnahme, zusätzlicher Flächenverbrauch Positiv Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Windkraft)						
2.	<i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die						

im vorliegenden Beschluss/Bericht noch nicht berücksichtigt wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?

Um keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln müsste auf den Bau einer WEA verzichtet werden. Langfristig überwiegen die Vorteile der CO₂-armen Energieproduktion

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Vorentwurf – 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung)